

# Tennisclub Hubertus Groß Grönau e.V.



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Hubertus Groß Grönau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß Grönau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Tennissports, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen, Teilnahme an den Verbandswettbewerben sowie die Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Passive Mitglieder nehmen am aktiven Spielbetrieb nicht teil.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben.

### § 4 Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Änderung der Art der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Austritt oder
  - durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung zum Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres vorliegen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate im Rückstand ist.
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.  
Der Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit von  
2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Forderungen des Vereins gegenüber ehemaligen Mitgliedern bleiben bestehen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
- (4) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck dieses Vereins sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (5) Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. fristgerecht zu zahlen.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossene Platz- und Spielordnung zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

## § 6

### Beiträge

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zur Hälfte zum 15. April eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die zweite Hälfte des Jahresbeitrages ist zum 15.09. eines Jahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrags befreit.
- (4) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden finanziell ausgeglichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (8) Der Verein nutzt, wo möglich, die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und mittels elektronischer Post (E-Mail) einzuberufen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

## § 9

### Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
  - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - (c) die Entlastung des Vorstands;
  - (d) die Wahl des Vorstands
  - (e) die Wahl der 2 Kassenprüfer;
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - (g) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
- (2) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
  - (a) 1. Vorsitzenden
  - (b) 2. Vorsitzenden
  - (c) Schatzmeister/in

(d) bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen

(e) Sportwart/in

(f) Jugendwart/in

- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Diese sind im Geschäftsverkehr bis zu einem Betrag von 5.000,00 € einzelvertretungsberechtigt, im Geschäftsverkehr über 5.000,00 € wird der Verein durch zwei zeichnungsbefugte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Zeichnungsbefugt sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in kraft ihres Amtes. Weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann die Zeichnungsberechtigung auf besonderen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erteilt werden. Der / Die Schatzmeister/in berichtet dem Vorstand alle 3 Monate im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandssitzungen über den Finanzstatus sowie alle im abgelaufenen Quartal erfolgten Ein- und Auszahlungen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren in der Weise gewählt, dass der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der / die Jugendwart/in, der/die 1. Beisitzer/in und der/die 3. Beisitzer/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und der/die 2. Vorsitzende, der/die Sportwart/in sowie der/die 2., 4. und 5. Beisitzer/in in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, dazu gehören insbesondere auch das Aufstellen einer Platz- und Spielordnung.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden. Insbesondere soll er eine Person bestellen, die als „Technischer Leiter“ für die Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Zustand der Vereinsanlage verantwortlich ist. Der/die technische/r Leiter/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Seinen, wie auch den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (8) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes oder des Technischen Leiters durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Spielverbot erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (9) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

## § 11

### Vereinsvermögen

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die Spendenverwaltung obliegen im Auftrag des Vorstandes dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Haushalt für jeweils ein Geschäftsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen können nach Beschlussfassung durch den Vorstand an Dritte vergeben werden.
- (2) Seine Rechnungsführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## § 12

### Haftungsausschluss

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des

über den Landessportverband Schleswig-Holstein bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

§ 13  
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Groß Grönau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 02.01.2017 im Vereinsregister Lübeck eingetragen.

Tennisclub Hubertus Groß Grönau e.V.

Groß Grönau, den



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender